

**VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER**
GENERALSEKRETARIAT

1010 Wien, am 30. Juni 1986
I, SCHREYVOGELGASSE 3
TELEFON 63 61 78 - 63 13 39
FERN SCHREIBER 1/14223
Iv/ne

An das Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

fr Estee

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	36 GE/9
Datum: 1. JULI 1986	
Verteilt 2.7.86 fr	

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986) –
STELLUNGNAHME im Begutachtungsverfahren
GZ: 32.831/2-III/1/86**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Interessenvertretung der österreichischen Presse beeilen wir uns, zum oben angeführten Gesetzesentwurf und zugleich zu den zur Diskussion gestellten Fragen unsere Stellungnahme zu überreichen, die sich auf die Belange der österreichischen Presse beschränkt:

1. Durch das am 1. Jänner 1982 in Kraft getretene Mediengesetz BGBL. 314/81 wurden die medienrechtlichen Funktionen des Herausgebers und des Medieninhabers (Verlegers) von periodischen Druckschriften gesetzlich definiert, sodaß eine Anpassung des § 2 Abs. 1 Ziff. 18 der Gewerbeordnung an diese Definition erforderlich ist. Da sie im Gesetzesentwurf nicht aufscheint, schlagen wir die Änderung wie folgt vor:

"18. Die Herausgabe periodischer Druckschriften, ihre Herstellung durch den Medieninhaber (Verleger) und den Kleinverkauf solcher Druckschriften;"

2. Der Großhandel mit periodischen Druckschriften ist seit der Gewerbeordnung 1973 ein gebundenes Gewerbe. Seither ist jedoch im Großhandel mit periodischen Druckschriften eine Konzentration eingetreten, die es einem Zeitungs- bzw. Zeitschriftenverleger fast unmöglich macht, den Großhandel mit periodischen Druckschriften zu betreiben, weil es ihm nur schwer gelingt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Gerade im ländlichen Raum ist aber die gemeinsame Auslieferung von Produkten verschiedener Verleger oft eine existenzielle Notwendigkeit.

Daher glauben wir, daß es im Sinne des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes und des Mediengesetzes geboten ist, auch den Großhandel mit periodischen Druckschriften von der Gewerbeordnung auszunehmen oder zumindest, ihn zum freien Gewerbe zu erklären. Dies läge nicht nur im Interesse der Presse- und Meinungsvielfalt, sondern auch im wirtschaftlichen Interesse der österreichischen Zeitungsverlage.

3. Zur Frage der gewerblichen Tätigkeit von Vereinen können wir uns durchaus der d.a. Auffassung anschließen, doch meinen wir, daß man nicht das Kind mit dem Bad ausschütten sollte. Es ist denkbar, daß Interessenvertretungen wie die unsere für ihre Mitglieder Rahmenverträge, die eine Grundlage für deren Einzelverträge bilden, abschließen. Diese Tätigkeit könnte bei strenger Auslegung als die einer Handelsagentur angesehen werden, kann aber von keinem Gewerbetreibenden erfüllt werden, sodaß sie auch keine Konkurrenz zu Gewerbetreibenden ist. Daher wäre die statutengemäße Tätigkeit der beruflichen Interessenvertretungen jedenfalls von der Gewerbeordnung auszunehmen.
4. Das Sammeln von Bestellungen für den Kleinverkauf periodischer Druckschriften liegt nicht nur im Interesse der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, sondern auch im Interesse der Käufer, weil der Preis des Abonnements wesentlich billiger ist als der Einzelbezug. Die Einbeziehung des Kleinverkäufers periodischer Druckschriften in die Gewerbeordnung, insoweit die Bestellung durch Abonnentenwerber erfolgt, würde die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage mit beträchtlichem bürokratischen Aufwand belasten und wäre überdies unüberprüfbar. Wenn aber die Aufnahme von Bestellungen selbst als gewerbliche Tätigkeit erklärt würde, wäre dies ein schwerer Einbruch in die Freiheit der Medien und widerspräche der Präambel zum Mediengesetz. Auch wäre es eine schwere wirtschaftliche Beeinträchtigung der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, wenn sie für die Belieferung von Abonnenten eine Gewerbeberechtigung erlangen müßten. Da die ausländischen Medien in Österreich die gleiche Verbreitungsfreiheit genießen, wären auch sie von der Gewerbepflicht betroffen, was befürchten ließe, daß dies zu Repressalien gegenüber österreichischen periodischen Druckschriften im Ausland führt.
- Wir sprechen uns entschieden dagegen aus, eine Gewerbeberechtigung für den Kleinverkauf periodischer Druckschriften in Erwägung zu ziehen. Der Konsumentenschutz wurde durch die Konsumentenschutzgesetznovelle BGBI. 456/84 ohnehin weitestgehend verstärkt, - die Einbeziehung des Kleinverkaufs periodischer Druckschriften in die Gewerbeordnung würde zum Konsumentenschutz nichts beitragen und wäre daher ein völlig überflüssiger Eingriff in die Medienfreiheit.
5. Zur Tätigkeit der sogenannten P.r.-Berater sind wir der Meinung, daß die derzeitige Rechtslage sowohl den journalistischen, wie auch den sonstigen Erfordernissen durchaus gerecht wird, sodaß wir keinerlei Grund sehen, sie gewerblich zu ändern.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme weitestgehend zu berücksichtigen. Falls Änderungen der Gewerbeordnung in Erwägung gezogen werden, die die Interessen der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage berühren, ersuchen wir, uns neuerlich die Möglichkeit der Stellungnahme zu den einzelnen Details solcher Änderungen zu geben. Wir überreichen diese Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung und übersenden zugleich 25 Abzüge derselben an das Präsidium des österreichischen Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Mag. Franz Ivan
(Generalsekretär)